

zudehnen. Um allerwenigsten kann der aufgeklärte und gebildete Handels- und Fabrikstand Sachsens dem allgemeinen Fortschritte fremd bleiben und die Blüthe seiner Unternehmungen von einer Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts erwarten.

Wenn daher die in ihren Grundideen vorstehend erörterten beiden ersten Abschnitte des Gesetzentwurfs noch zur Erklärung vorlägen, so würde die Deputation der Kammer zu rathen haben,

dieselben abzulehnen;

gegenwärtig kann sie nur wünschen, daß die geehrte Kammer die Ueberzeugungen der Deputation theile, und in diesem Sinne über die nachstehend begutachteten zur Erklärung vorliegenden Paragraphen und die sonstigen Anträge der Deputation Beschluß fasse.

Referent Abg. D. v. Mayer: Meine Herren, was ich Ihnen soeben vorzutragen die Ehre gehabt habe, ist gleichsam nur eine Vorrede zu der Berathung, die nunmehr beginnen soll. Es ist zwar soviel gewiß, daß über die Abschnitte 1 und 2 ein förmlicher Beschluß nicht zu fassen sein wird, weil diese beiden Abschnitte durch das allerhöchste Decret vom 29. Mai 1843 der Berathung auf diesem Landtage entzogen worden sind. Nichts desto weniger war es nothwendig, den allgemeinen Standpunkt anzugeben, auf welchem sich die Deputation gestellt hat, und aus dem sie überhaupt wünscht, daß die Sache beurtheilt werden möchte. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob und inwiefern das Gesetz und die demselben unterliegenden Gründe mit der allgemeinen Rechtsphilosophie oder dem philosophischen Rechte, dem Naturrechte, im Einklange stehe, ob überhaupt der Schuldarrest ein Institut sei, welches in einem Staate der neuern Zeit theoretische Billigung finden könne. Ich will mich darüber vor der Hand nicht weiter verbreiten, als es im Berichte bereits geschehen ist, und ich habe der geehrten Kammer zu überlassen, ob sie über den allgemeinen Theil des Berichts eine Debatte eröffnen und die von der Deputation ausgesprochenen Grundsätze des Weiteren erörtern will. Wenn es auch zu einer Beschlußfassung darüber nicht gelangen kann, es wäre denn, daß allgemeine Amendements eingebracht würden, so würde die Debatte immer den Erfolg haben, die Deputation des künftigen Landtags, welcher die Begutachtung der jetzt zurückgezogenen beiden Abschnitte obliegen wird, und die hohe Staatsregierung selbst über die diesfallsigen Ansichten der zweiten Kammer aufzuklären.

Königl. Commissar D. Einert: Nach demjenigen Stande, auf dem wir uns halten müssen, da nur ein Theil des Ihnen in vier Abschnitten vorgelegten Gesetzes zur Discussion kommen kann, halte ich das Eingehen auf die durch diese Entscheidung ausgeschlossenen Theile des Gesetzes allerdings für überflüssig; es kann daraus für unsre Verhandlung durchaus Nichts resultiren. Eine Schuldhast ist in Sachsen anerkannt und eingeführt, sei es bloß die Wechselschuldhast, oder die Schuldhast, die eintritt in Folge der leipziger Handelsgerichtsordnung; sie sind doch Theile eines Gegenstandes von Bedeutung, und es ist der Entschluß der Regierung bei der Vorlage dieser wenigen Paragraphen hauptsächlich der gewesen, gewisse Uebelstände zu beseitigen, welche die Schuldhast bisher drückend gemacht haben. Von Aus-

dehnung der Schuldhast auf Verhältnisse, an die wir bisher in Sachsen nicht gedacht haben, brauchen wir durchaus nicht zu sprechen, sondern wir nehmen das Bestehende an, und diejenigen Paragraphen, welche sich auf Erleichterung der Schuldhast beziehen, möchten wohl einzig und allein der Gegenstand sein, über den eine Debatte stattfinden kann. Eine Discussion über die ausgeschlossenen Theile des Gesetzes kann offenbar kein Resultat geben und würde es auch schwerlich auf diesem Landtage geben. Es geschieht daher im Interesse der Sache und auf besondere Veranlassung der Regierung, daß wir das Eingehen auf die allgemeine Debatte ablehnen.

Präsident D. Haase: Aus Rücksicht auf die beschränkte Zeit, welche uns zur Berathung gegeben ist, dürfte wohl von einer allgemeinen Debatte abzusehen sein. Im Grundsatz aber betrachte ich die vorgelegten Paragraphen, wenn sie gleich aus einem umfassenden Gesetze herausgenommen und in dieser Hinsicht einzelne Paragraphen sind, als eine besondere Regierungsvorlage, bei welcher die Bestimmung der Landtagsordnung eintritt, daß über jede Regierungsvorlage, welche aus mehreren Paragraphen besteht, von der Kammer eine allgemeine Debatte eröffnet werden kann. Daher halte ich es, obwohl ich glaube, daß unter den vorliegenden Umständen von einer solchen hier abzusehen sein möchte, dennoch für meine Pflicht, die Kammer darüber zu fragen: ob sie eine allgemeine Debatte eröffnen wolle, oder nicht? Die Regierung hat gewünscht, daß dies nicht geschehe; ich werde also die Frage dahin stellen: ob die Kammer der Ansicht der hohen Staatsregierung beitrifft und eine allgemeine Debatte nicht eröffnen will? — Wird gegen 1 Stimme (Gehe) bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gehen demnach auf die specielle Berathung über.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 33.

Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginnen des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Die Motive sagen:

Diese humane Bestimmung ist aus der neuesten französischen Gesetzgebung Loi sur la contrainte par corps vom 17. April 1832, Art. 4 und 6 übertragen worden.

Die Deputation sagt hierzu Folgendes:

Die erste Kammer hat diese Paragrahe unverändert angenommen. Sie gründet sich auf unabwiesbare Rücksichten der Menschlichkeit, und ihre Bestimmung hat bereits in Frankreich seit 11 Jahren die Probe bestanden.

Vergl. das französische Gesetz sur la contrainte par corps vom 17. April 1832, Art. 4 und 6.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, Art. 979.

Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig, §. 111 und 112.